

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.31 vom 23. Mai 2024

BS Appellationsgericht, 2024-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2024.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.31 du 23 mai 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.31 del 23 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Als nicht berufungsfähiger Entscheid kann der Entscheid des Rechtsöffnungsgerichts nach Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a und Art. 309 lit. b Ziffer 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die vorliegende Beschwerde wurde fristgerecht erhoben (Art. 321 Abs. 2 und Art. 251 lit. a ZPO).

Zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid vom 12. Februar 2024 führte das Zivilgericht zunächst aus, dass es örtlich zuständig sei, da der Schuldner seinen Wohnsitz im Zeitpunkt des Rechtsöffnungsgesuchs in Riehen gehabt habe (Zivilgerichtsentscheid, E. 1.1). Sodann legte es dar, dass die Forderungen des Gläubigers auf einem vollstreckbaren Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 20. Juli 2022 und damit auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel gründe (E. 2). Gegen einen definitiven Rechtsöffnungstitel könne der Schuldner einwenden und gleichzeitig beweisen, dass die Forderung getilgt, gestundet oder verjährt sei. Im vorliegenden Fall wende sich der Schuldner aber gegen den materiellen Bestand der Forderung und beziehe sich nicht auf eine Tilgung, Stundung oder Verjährung der Forderung. Der Einwand könne deshalb im Verfahren um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nicht berücksichtigt werden (E. 3).

Gemäss Art. 320 ZPO ist der Beschwerdeführer gehalten darzutun, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 321 N 15). Er muss somit erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid im angefochtenen Punkt unrichtig sein soll; es wird vorausgesetzt, dass er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1). Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an diese Begründungspflicht praxismässig keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss sagen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (AGE BEZ.2022.4 vom 17. März 2022 E. 2).

Im vorliegenden Fall wiederholt der Schuldner in seiner Beschwerde den Standpunkt, den er bereits vor Zivilgericht eingenommen hatte: Er sei nicht einverstanden, dass er EUR/CHF 5'980.■ Schulden habe. In diesem Betrag sei auch die Kautions enthaltend, die er nicht bezahlt habe, was nichts mit den Mietrückständen zu tun habe. Für die Monate März bis Juni schulde er noch Mietzinsen von circa EUR/CHF 3'383. In dieser Höhe anerkenne er seine Schuld. Da er seinen Job verloren habe, habe er den Gläubiger um Ratenzahlungen gebeten, um die Mietschulden abzahlen zu können. Da der Gläubiger dagegen gewesen sei, habe dieser ihm fast mit einer Frist gedroht (vgl. Beschwerde). Mit diesen Ausführungen begründet der Schuldner mit keinem Wort, inwiefern der Entscheid des Zivilgerichts falsch sein soll. Insbesondere setzt er sich nicht mit der zentralen Erwägung des Zivilgerichts auseinander, dass im Verfahren um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung keine Einwendungen mehr gegen den materiellen Bestand (das Bestehen) der Forderung erhoben werden können, sondern nur noch die Tilgung, Stundung oder Verjährung der Forderung eingewendet und bewiesen werden kann. Damit fehlt es an einer genügenden Begründung der Beschwerde.

E. 3

Fehlt es an einer genügenden Beschwerdebegründung, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Demgemäss trägt der unterliegende Schuldner die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten betragen CHF 400.■ (Art. 48 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.35).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.